

# ARBEITSVERTRAG

## für Hilfsperson im Herdenschutz (HerdenschutzhelferInnen)

**Alpbetrieb** \_\_\_\_\_

**Arbeitgeber** Name \_\_\_\_\_

*vertreten durch:*

**Alpmeister** Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer** Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geschlecht \_\_\_\_\_

Nationalität \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_

Anzahl Kinder \_\_\_\_\_ AHV – Nr. \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Bank/Post \_\_\_\_\_

**Arbeitsort** \_\_\_\_\_

### **Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses**

Der Arbeitnehmer wird als Hilfsperson im Herdenschutz für den Alpsommer \_\_\_\_\_  
angestellt. Er wird nach Bedarf vom Alpmeister aufgeboten.

### **Lohn**

Der vereinbarte **Bruttolohn pro Arbeitstag** (inkl. 8.33 % Ferienentschädigung) beträgt  
Fr. \_\_\_\_\_

max. 120.-/Tag Hilfsperson ohne Ausbildung/Erfahrung

max. 195.-/Tag Hilfsperson mit Ausbildung/Erfahrung

Der Bruttolohn pro Arbeitstag entschädigt sämtliche während eines Tages anfallenden  
Arbeiten. Es wird nach Rapport abgerechnet.

Im Bruttolohn pro Tag ist folgender Anteil Naturallohn enthalten:

Unterkunft: Fr. \_\_\_\_\_ Kost: Fr. \_\_\_\_\_

Für die Festlegung des Naturallohnes gelten die Lohnrichtlinien für Arbeitnehmende in der  
Landwirtschaft.

### **Ferien / Freizeit**

Die zustehenden Ferientage werden ausbezahlt. Sie sind mit der Ferienentschädigung von  
8.33% im Bruttolohn enthalten und abgegolten. Die Freizeit wird während der Alpzeit bezo-  
gen.

### **Probezeit**

Es wird eine Probezeit von 30 Tagen vereinbart. Während der Probezeit gilt eine Kündi-  
gungsfrist von 3 Tagen.

### **Verpflegung und Unterkunft** (Die Parteien einigen sich auf eine Variante)

Der Arbeitgeber sorgt für eine zweckmässige Unterkunft. Der Arbeitnehmer ist für seine  
Verpflegung selber besorgt (Selbstverpflegung). Von der Alp können für den eigenen Bedarf  
Milch- und Milchprodukte bezogen werden. Die bezogenen Leistungen (Kost & Unterkunft)  
sind im Bruttolohn enthalten.

Der Arbeitgeber ist für eine zweckmässige Unterkunft besorgt. Der Arbeitnehmer ist für  
seine Verpflegung selber besorgt (Selbstverpflegung). Die Kosten für die Unterkunft sind im  
Bruttolohn enthalten.

**Lohnabrechnung (auf Basis Tageslohn)**

Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass eine Abrechnung erstellt wird, aus der der Lohn, die Zulagen und die Abzüge klar ersichtlich sind. Er sorgt zudem für eine fristgerechte Abrechnung mit der zuständigen AHV-Abrechnungsstelle. Die Abrechnung wird gemäss der folgenden Vorlage erstellt:

1. Barlohn	..... Tage à Fr. ....	Fr. ....
Naturallohn	..... Tage à Fr. ....	+ Fr. ....
Ferienentschädigung (8.33% vom Bar- und Naturallohn)		+ <u>Fr. ....</u>
<b>Vereinbarter Bruttolohn</b>		<b>Fr. ....</b>
Zuschläge	.....	+ <u>Fr. ....</u>
<b>Total AHV-pflichtiger Bruttolohn</b>		<b>Fr. ....</b>
<u>Lohnabzüge:</u>		
AHV/IV/ALV/EO	6,4 %	Fr. ....
Nichtberufsunfall	0.85 %	Fr. ....
Krankentaggeldversicherung	..... %	Fr. ....
Berufliche Vorsorge (BVG) (nur, wenn Anstellung für mehr als 3 Monate)	..... %	<u>Fr. ....</u>
<b>Total Lohnabzüge</b>		<b>- Fr. ....</b>
Familien- und Kinderzulagen		+ <u>Fr. ....</u>
<b>Nettolohn</b>		<b>Fr. ....</b>
Abzüglich Naturallohn (wie oben)		- Fr. ....
Quellensteuer nach Tabelle (bei ausländischen Angestellten)		- <u>Fr. ....</u>
Spesenentschädigung		+ <u>Fr. ....</u>
<b>Total der Auszahlung</b>		<b><u>Fr. ....</u></b>

## **Versicherungen**

1. Die gesetzlichen Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO/BVG werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte übernommen. Für die Abrechnung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitnehmende sind pensionskassenpflichtig, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate dauert.

2. Krankheit

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er eine Grundversicherung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen hat. Er übernimmt die volle Prämie.

3. Unfall

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) für Berufs- und Nichtberufsunfall. Die Prämien für die Versicherung gegen Berufsunfall werden durch den Arbeitgeber bezahlt, die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung durch die Arbeitnehmer.

## **Kündigung und Schlussbestimmungen**

Der vorliegende Arbeitsvertrag endet mit dem Ablauf der Alpzeit.

Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber aufgelöst werden (Art. 337 OR).

Verlässt ein Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Stelle fristlos oder tritt er diese nach Vertragsschluss (ohne wichtigen Grund) gar nicht erst an, kann ihn der Arbeitgeber mit einem Viertel eines Monatslohnes belangen bzw. diesen Betrag vom Lohn in Abzug bringen. Ausserdem hat der Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz allfällig entstandener Schäden (Art. 337d OR).

## **Normalarbeitsvertrag und OR**

Aufgrund der spezifischen Verhältnisse in der Alpwirtschaft findet der NAV Landwirtschaft St.Gallen gemäss Art. 1 Bst. d keine Anwendung auf das Alppersonal. Die zwingenden Bestimmungen des OR gehen anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Parteien in jedem Fall vor.

**Besondere Bestimmungen**

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages und regelt die Besonderheiten des Arbeitnehmers.

Die Vertragsparteien erklären mit der Unterzeichnung, dass sie mit den Bestimmungen im Arbeitsvertrag und im Anhang einverstanden sind.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Arbeitgeber)

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

(Unterschrift Arbeitnehmer)

## Anhang zum Arbeitsvertrag für Hilfsperson im Herdenschutz

### Weisungsbefugnisse

Der direkte Vorgesetzte des Arbeitnehmers ist \_\_\_\_\_.  
In seiner Funktion als Alpmeister sind seine Anweisungen verbindlich.

### Einführung

Der Alpmeister ist verpflichtet, den Arbeitnehmer umfassend in die Arbeiten einzuführen.

### Arbeiten

Bezüglich Arbeiten wird folgendes vereinbart:

---

---

### Besondere Vereinbarungen

Bezüglich Kleidung / Schuhwerk:

---

---